

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1900.

3.

Gesetz vom 9. December 1899,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die Stadt Pola zur
Einhebung einer selbständigen Verbrauchsabgabe von Wein u. dgl.
berechtigt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Pola ist über Beschluss der Gemeindevertretung berechtigt, den der
staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegenden Wein und Most, welcher von in der Stadt

Pola wohnhaften Parteien zum eigenen Gebrauche bezogen wird, für Zwecke dieser Stadt der Entrichtung einer selbständigen Gemeindeanlage in nachstehenden Beträgen zu unterwerfen:

- | | |
|--|---------|
| a) Wein in Fässern (mit Einschluss von Kunstwein und Halbwein) per Hectoliter | fl. 3.— |
| b) Wein in Flaschen (mit Einschluss von Kunstwein und Halbwein) per Hectoliter | „ 6.— |
| c) Weinmost (mit Einschluss von Weinmaische) per Hectoliter | „ 2.25 |
| d) Obstmost per Hectoliter | „ —.75 |

Mafsgehend für die Anwendung des steuerbaren Verfahrens ist die Einfuhr eines dieser Artikel in ein der abgabepflichtigen Partei zur Verfügung stehendes Local (Keller, Magazin, Wohnung u. s. w.). Jede solche Einfuhr ist in einer im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Form anzumelden.

§. 2.

Der im §. 1 bezeichneten Gemeindeabgabe unterliegt auch der Wein (Most), welchen in Pola wohnhafte Parteien innerhalb der Stadt zum eigenen Gebrauche aus Trauben oder Obst bereiten. Die nähere Bestimmung des steuerbaren Verfahrens für diese Fälle wird im Verordnungswege erfolgen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Artikel, welche in der Stadt Pola wohnhafte Parteien zu Beginn der Wirksamkeit desselben zum eigenen Gebrauche besitzen, unterliegen der nachträglichen Entrichtung der im §. 1 angeführten Gemeindeabgabe.

Frei von der nachträglichen Abgabe ist ein Hectoliter Wein (Most) per Familie.

Die näheren Vorschriften über die Anmeldung vorhandener Vorräthe werden im Verordnungswege erlassen.

§. 4.

Die Einhebung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Gemeindeabgabe hat durch die Stadt Pola und auf deren Kosten zu geschehen. Rückständige Beträge können im Wege der Steuerexecution auf Kosten der Stadt Pola eingehoben werden. Die zur Sicherstellung dieser Gemeindeabgabe erforderlichen Normen sind im Verordnungswege derart festzustellen, dass der, der staatlichen Verzehrungssteuer unterworfenen Wein (Most), sowie der für den Handel im Großen oder für die Versorgung von Schiffen bestimmte Wein (Most), endlich der Wein, welcher als Ration der Militärgarnison von Pola unentgeltlich verabreicht wird, von jeder Belästigung thunlichst frei zu bleiben haben.

§. 5.

Die Unterlassung der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens (§§. 1 und 2 dieses Gesetzes), sowie die vorsätzliche Unterlassung der genauen Anmeldung der, der nachträglichen Entrichtung der Abgabe unterliegenden Vorräthe (§. 3 dieses Gesetzes) werden gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R.-G.-Bl., bestraft.

§. 6.

Die Feststellung des Gebietes, für welches dieses Gesetz Anwendung findet, wird im Verordnungswege nach Anhörung der Gemeindevertretung von Pola erfolgen.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen, denen die Erlassung der bezüglichen Durchführungsvorschriften obliegen wird, beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Noerber m. p.

Aniazolucki m. p.

